



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Dr. Wolfgang Deppe

GZ: (OB) 6 66.4

Datum: 16. MRZ. 2021

Streumaterialien und Baumschutz
AF1208/21

Sehr geehrter Herr Dr. Deppe,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„In diesem Winter muss die Stadt erstmals wieder seit drei Jahren in großem Umfang Streumaterialien zur Sicherung des Verkehrs auf Dresdner Straßen einsetzen. Da vom Einsatz salzhaltiger Materialien erhebliche Belastungen und Gefährdungen für Straßenbäume ausgehen, habe ich folgende Fragen.

1. In welchem Umfang wurden in den letzten fünf Jahren für den Winterdienst durch die Stadt Streumaterialien eingesetzt?“

	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Salz	1700 t	7032 t	1450 t	3944 t	240 t
Splitt	175 t	491 t	153 t	186 t	6 t
Blähton	-----	383 t	123 t	192 t	15 t
Lauge MgCl	120 t	474 t	100 t	271 t	16 t
Clearway F1	11 m ³	46 m ³	9 m ³	18 m ³	3 m ³

2. „Welche Richtlinien gelten für den Einsatz von Streumaterialien im Winterdienst (auch für von der Stadt beauftragte Unternehmen)?“

Es gelten folgend aufgeführte Richtlinien, Satzungen und DIN Vorschriften:

- TLStreu – Technische Lieferbedingungen für Streustoffe
- HLaStreu – Hinweis für die Lagerung und Beladung von Streustoffen für den Winterdienst
- DIN EN 16811-1 und DIN EN 16811-2
- Winterdienst-Anliegersatzung vom 7. Dezember 2001

3. „Welche Materialien werden verwendet?“

Als Streumaterialien kommen in der Landeshauptstadt Dresden Streusalz, Magnesiumchloridlösung, Clearway F1, Splitt, Blähton und in geringfügigem Umfang (Bereich des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen) auch mineralischer Sand zum Einsatz.

4. „In welchem Umfang wird dabei auch Salz eingesetzt? Welche Beschränkungen gibt es für den Einsatz von Streusalz?“

Der Einsatz von Streusalz kann der Tabelle zur Antwort der Frage 1 entnommen werden.

Streusalz ist nicht einzusetzen: auf Gehwegen, in Wasserschutzgebieten und bei geschützten Baumstandorten; Ausnahmen davon gibt es im Falle von Vereisungen und gemäß Winterdienstanliegersatzung.

5. „Welche Vorkehrungen werden zum Schutz der Straßenbäume vor einer Versalzung des Erdreichs in deren Wurzelbereich getroffen?“

Bei besonders gefährdeten Straßenabschnitten erhalten Jungbäume mit dem Gießwasser spezielle Dünger (Arbostrat), die auch salzneutralisierende Wirkung haben.

6. „Erwägt die Stadt einen kompletten Verzicht oder weitere Einschränkungen für den Einsatz von Streusalz? Was kommt zur Substitution in Betracht?“

Die Verwaltung führt regelmäßig Abstimmungen zur Tausalzreduktion durch. Neben der Reduzierung der Aufwandsmenge durch moderne Technik wird andererseits auch für besonders sensible Bereiche

über den Einsatz von Streugut entschieden. In den letzten Jahren erfolgten umfangreiche Abstimmungen zwischen dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, dem Umweltamt und dem Straßen- und Tiefbauamt.

Im Jahr 2020 erschien, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ein neues „Merkblatt Winterdienst auf Straßen“. Dort heißt es: „Abstumpfende Stoffe werden für den Einsatz auf Straßen grundsätzlich nicht mehr empfohlen, da diese keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile bringen und die Glätte nicht wirkungsvoll bekämpfen können.“ Für Nebenstraßen, die keine Gefahrenstellen aufweisen, wird sogar empfohlen, ganz auf Streuen zu verzichten. Die Forschungsergebnisse zeigen keinerlei alternative Streustoffe auf, deren Wirkung vergleichbare Verkehrssicherheit bieten.

7. „Was tut die Stadt dafür, dass gewerbliche Unternehmen (z.B. Hausmeisterdienste) kein Streusalz einsetzen?“

Grundsätzlich gilt die Winterdienstanliegersatzung der Landeshauptstadt Dresden. § 5 (7) regelt den Einsatz von Auftaumitteln. Der Einsatz ist mit Ausnahme von Hydranten, Schiebern und Treppenanlagen verboten. Auch bei den Ausnahmen dürfen sie nur zum Einsatz kommen, wenn die Freihaltung nicht anders gewährleistet werden kann. Die Stadtverwaltung Dresden betreibt zudem regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema, wie zum Beispiel in den letzten Wochen über Presse und soziale Medien.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert